

99058067064001, 99058067064001

Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/398240182/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058067064001, 99058067064001
Leistungsbezeichnung I	Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anzeige der Liquidation, Handwerkerverzeichnis, Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke, Handwerksregister, Anzeige der Beendigung, zulassungsfreies Handwerk, Anzeige der Einstellung, Handwerkerregister, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolle, handwerksähnliches Gewerbe, Antrag auf Löschung, Löschung, Handwerkskammer, Löschen Eintrag
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Löschung (064)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Betriebsaufgabe und zeitweise Stilllegung (2160100), Betriebsübernahme (2160200), Sanierung und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_14.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_20.html
Teaser	Wenn der Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes nicht mehr fortgeführt werden soll, müssen Sie bei Ihrer Handwerkskammer die Löschung beantragen.
Volltext	Betriebe des zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerks sowie des handwerksähnlichen Gewerbes sind Pflichtmitglied ihrer jeweiligen Handwerkskammer und dort entweder in der Handwerksrolle oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen. Wenn Sie Ihren Gewerbebetrieb nicht fortführen wollen oder die Eintragungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen, müssen Sie einen Antrag auf Löschung stellen. Mit der Löschung des Betriebs aus der Handwerksrolle oder dem Verzeichnis über die Inhaber oder Inhaberinnen eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes erlischt auch die

Modul	Sachverhalt
	<p>Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer. Sofern ein zulassungspflichtiger Handwerksbetrieb aus der Handwerksrolle gelöscht wird, muss die Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurückgegeben werden. Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbetreibender oder Gewerbetreibende oder • Gesellschafter oder Gesellschafterinnen bei Personengesellschaften oder • gesetzliche Vertretung bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH) • bei Todesfällen: Ehegattin beziehungsweise -gatte oder Erbe beziehungsweise Erbin
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Löschung • Kopie der Gewerbeabmeldung oder -ummeldung beziehungsweise sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Eintragungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen • Bei in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben: Original der Handwerkskarte
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Die Eintragungsvoraussetzungen lagen nicht vor oder sind später weggefallen.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Die Löschung des Betriebs müssen Sie als Betriebsinhaber oder Betriebsinhaberin, Gesellschafterin oder Gesellschafter bei Personengesellschaften oder als gesetzliche Vertreter bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH) online oder schriftlich beantragen. Online-Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Antragstellung erfolgt über das Verwaltungsportal Ihres Bundeslandes. Zudem bieten die Handwerkskammern einen Online-Zugang zu ihren Verwaltungsverfahren. <p>Schriftlicher Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich

Modul

Sachverhalt

zuständigen Handwerkskammer.

- Laden Sie das Antragsformular herunter.
- Alternativ können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es zusammen mit etwaig erforderlichen Unterlagen postalisch oder elektronisch an Ihre zuständige Handwerkskammer.
- Ihr Antrag und die Unterlagen werden von der Handwerkskammer geprüft.
- Nach der Prüfung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Löschungsmitteilung.
- Bei Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks: Geben Sie Ihre Handwerkskarte an die Handwerkskammer zurück.

Bearbeitungsdauer

Ihre Eintragung wird umgehend gelöscht, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Löschung kann nicht rückwirkend vorgenommen werden, so dass sie frühestens mit dem Datum des Zugangs des Löschungsantrags erfolgt.

Frist

Sie sollten den Antrag unmittelbar nach Kenntnis des Vorliegens eines Lösungsgrundes stellen, da Löschungen nicht rückwirkend vorgenommen werden können und für die Dauer der Handwerksrolleneintragung die Beitragspflicht fortbesteht.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Gegen die Entscheidung steht der Rechtsweg offen. Je nach Bundesland, in dem der Antrag gestellt wurde, ist zunächst ein Vorverfahren durchzuführen. Hinweise zu den bestehenden Rechtsbehelfen sind den Rechtsbehelfsbelehrungen der Bescheide zu entnehmen.

Kurztext

- Eintragung in einem Handwerksregister Löschung des Handwerksbetriebs (auf Antrag)
- Wenn Sie mit Ihrem Betrieb in der Handwerksrolle

Modul	Sachverhalt
	<p>oder im Verzeichnis über die Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind und die gewerbliche Betätigung nicht fortgeführt werden soll (z.B. wegen Betriebsaufgabe), müssen Sie bei der Handwerkskammer eine Löschung beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • antragsberechtigt: Gewerbetreibende oder -treibender oder Gesellschafter oder Gesellschafterinnen bei Personengesellschaften oder gesetzliche Vertretung bei Kapitalgesellschaften (z.B. Geschäftsführer oder Geschäftsführerin einer GmbH) oder im Todesfall Ehegattin bzw. -gatte oder Erbe bzw. Erbin • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk der Betrieb registriert ist
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Handwerkskammer, in deren Bezirk der Betrieb registriert ist.
Zuständige Stelle	
Formulare	ja
Ursprungsportal	Löschung der Mitgliedschaft bei der Handwerkskammer beantragen, Apply for cancellation of membership at the Chamber of Crafts